

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung Bahnübergang Holledauer Straße (ehemals Wolnzacher Straße) in Gosseltshausen“, Bahn-km 3,651 der Strecke 5383 Rohrbach(Ilm), W 52W8 - Wolnzach Markt in der Gemeinde Wolnzach**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München (Planfeststellungsbehörde) vom 24.03.2026, Az. 651ppb/006-2021#031 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG, Team Bahnübergänge Projekte KIB/KOB Nordbayern (I.NI-S-N-K) .

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 08.05.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 21.05.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: [Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de)

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Änderung Bahnübergang Holledauer Straße (ehemals Wolnzacher Straße) in Gosseltshausen“ in der Gemeinde Wolnzach, im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Bahn-km 3,651 der Strecke 5383 Rohrbach(Ilm), W 52W8 - Wolnzach Markt, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Neugestaltung des Bahnübergangs mit einer neuen, rechnergestützten Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) mit neun Lichtzeichen, vier Akustiken, zwei Halbschranken für die Fahrbahn sowie vier Schranken für die Gehwege. Die Fahrbahnbreite der kreuzenden „Holledauer Straße“ (ehemals Wolnzacher Straße) wird erweitert für den Begegnungsfall zweier Lkws (Lastzug/Lastzug).

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen tagsüber, Verlust an Vegetation in Biotopen, z.T. dauerhafte Versiegelung, Erdarbeiten im Wurzelbereich dreier älterer Linden, Beeinträchtigung der Zauneidechse, anlagebedingte und bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen, Umverlegung einer Versorgungsleitung

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Gewässerschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, das Abfallrecht, öffentliche Ver-/Entsorgungsanlagen und den Eigentumsschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss / die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München  
München, 13.04.2026